104. Bollstredung eines Urteiles, welches ben Beklagten jur Beseitigung einer auf ben Grundstüden bes Alägers eingetragenen Hopvothek verurteilt hat.

Steht babei eine Handlung in Frage, beren Bornahme burch einen Dritten erfolgen kann? C.P.D. § 773.

II. Civissenat. Beschl. v. 16. Juni 1893 i. S. Firma Gebr. B. (Kl.) w. Aftiengesellschaft Z. (Bekl.) Beschw.=Rep. II. 65/93.

- I. Landgericht Elberfeld.
- II. Oberlandesgericht Roln.

## Mus ben Grunben:

"Die Annahme des Oberlandesgerichtes, daß im vorliegenden Kalle ber § 773 C.B.D. anwendbar sei, und die Gläubiger von dem Gerichte ermächtigt werben könnten, die Handlung, zu beren Bornahme die Aftiengesellschaft B. rechtsträftig verurteilt ift, auf Roften ber Schuldner vornehmen zu laffen, tann nicht für zutreffend erachtet werben. Die Attiengesellschaft Z. ist durch Urteil des Oberlandes= gerichtes Köln vom 20. März 1891 verurteilt, zwei von H. E. H. gegen A. und G. B. auf Grund eines ju Gunften bes S. ergangenen Urteiles genommene Hypothekar-Inftriptionen zu beseitigen. Diese Instriptionen betreffen, soweit fie gur Beit noch in Betracht tommen, eine bem S. gegen bie Gebrüber B. zuerfannte lebenslängliche Rente bon jährlich 300 M. Die zur Beseitigung biefer Eintragungen verurteilte Aftiengesellschaft hat sich vergeblich bemüht, mit dem Inhaber der Hopothek. S., zu einer Eintragung über die Kapitalsumme zu gelangen, woburch seine Rente abgelöft werben, und burch beren Rahlung er fich für seinen Auspruch befriedigt erklaren und die freiwillige Löschung ber Hypothek bewilligen foll. Schlieklich bat fich H. erboten, gegen Rablung einer Kapitassumme von 5500 M in bie Löschung zu willigen. Die zur Löschung ber Sypothek verpflichtete Gesellschaft ist jedoch nicht gewillt, ihm eine so hohe Abfindungssumme zu gablen. Sie hat sich nur bereit erklärt, 4000 M als Abfindung zu geben ober aber ben Betrag von 5500 M in guten fursfähigen Wertvapieren zur Sicherheit des H. zu hinterlegen.

Das Oberlandesgericht hat unter diesen Umständen erwogen, daß die von H. verlangte Gegenleistung von 5500 M Kapital nicht zu hoch gegriffen sei im Verhältnisse zu seiner Rentensorderung von jährlich 300 M, daß also durch Zahlung dieser Summe nicht eine unzulässtige Wehrbelastung der Gesellschaft herbeigesührt werde, und hat sodann die Firma Gebrüder B. und deren Teilhaber ermächtigt, selbst die Hypothet zu beseitigen, und die Gesellschaft Z. zur Zahlung der genannten Summe an die Firma Gebrüder B. verurteilt, indem dieser Betrag die Kosten im Sinne des § 773 Abs. 2 a. a. D. darstelle, welche bei Vornahme der fraglichen Handlung durch die Gläusbiger entstehen würden.

Der 8 773 gestattet dem Richter nur bezüglich solcher handlungen. beren Bornahme burch einen Dritten erfolgen tann, den Gläubiger in ber angegebenen Beise zu ermächtigen. Db die einem Schulbner aufgegebene Bewirkung ber Löschung einer Spothet zu benjenigen Handlungen gehört, beren Bornahme burch einen Dritten erfolgen tann, läßt fich nicht in einer für alle Falle gutreffenden Urt beantworten. Ausgeschlossen find zunächst biejenigen Fälle, wo ber Schuldner eine ihm felbft zustebende Sypothet zur Lofdung bringen foll, und es hierzu nur seiner Löschungsbewilligung bedarf. Bier murbe ber 5 779 a. a. D. Anwendung finden, indem mit ber rechts= fräftigen Berurteilung bes Berpflichteten, die Löschung zu bewilligen, Diese Bewilligung als erfolgt anzusehen mare. Unders liegt die Sache, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um die Beseitigung ber Hopothet eines Dritten handelt. Der Verpflichtete hat hier die Aufgabe, ben britten Sypothetargläubiger gur freiwilligen Lofdung feiner Spoothet zu bestimmen, sofern er nicht in ber Lage ift, ihn hierzu amingen zu können. Gin folcher Zwang wird rechtlich nur bann möglich fein, wenn ber Gläubiger für feinen Unspruch, welcher burch die Hypothek gesichert werden foll, befriedigt ist, welche Boraussetzung in gleicher Beise ber Regel nach die freiwillige Löschung burch ben Gläubiger bedingen wird. Wenn nun der Anspruch bes Gläubigers in einer fest bestimmten Summe besteht, so läßt sich sagen: die Rahlung Dieser Summe kann auch durch einen Anderen erfolgen, und fraft bes von dem Gerichte erhaltenen Auftrages fann der Ermächtigte ben Spoothefargläubiger mit bem vom Berpflichteten berzugebenden Gelde (& 773 Abj. 2) befriedigen und zur Löschung seiner Spothet nötigen. Es fann babingestellt bleiben, ob eine folche im Zwangsvollstreckungsverfahren erteilte Ermächtigung bem Sinne bes Gefetes entfprechen murbe, wie vielfach angenommen wirb.

Bgl. jedoch bezüglich des in den Motiven zur Civilprozehordnung angezogenen § 9 der preuß. Verordnung über die Ezekution in Civilsachen vom 4. März 1834, welcher eine ähnliche Bestimmung hatte, die abweichende Aufsassung des vormaligen preuß. Oberstibunales in dem Erkenntnisse vom 10. Juni 1843 (Entsch. desselben Vo. 9 S. 167); dazu Koch, Beurteilung der Entsch. des Oberstibunales S. 619.

Im vorliegenden Falle ist die Sachlage eine ganz andere. Der Anspruch

bes Gläubigers besteht nicht in einer bestimmten Summe, sondern in einer jährlichen Rente von 300 M, welche mit seinem Tode in Wegfall kommen würde, und an deren Stelle ein entsprechender Kapitalsbetrag nur infolge einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und seinen Schuldnern, den Gebrüdern B., geseht werden könnte. Eine solche Vereinbarung, die hier nun thatsächlich zwischen der Gesellschaft Z., welche die Besriedigung des Gläubigers H. an Stelle der Gebrüder B. zu bewirken hat, und dem Gläubiger erfolgen müßte, liegt nicht vor. Ebendeshalb kann auch die Beseitigung der in Rede stehenden Hypothek nicht als eine Handlung angesehen werden, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen könnte.

Bal. Wilmowsti-Levy zu § 773 Unm. 2. Jene Vereinbarung sett notwendig eine personliche Willensthätigkeit des Verpflichteten selbst voraus, welche nicht von einem Anderen ausgeübt werden fann. Die Bereinbarung ift gebunden an die eigene Entschließung bes Verpflichteten, welche mit Rudficht auf die vom Snpothefargläubiger erhobenen Ansprüche und die Berechtigung diefer Ansprüche vielleicht eine Verständigung überhaupt ausschließen wird. wie dies ja auch thatfächlich bisher ber Fall gewesen ift. Bollte man einem Dritten überlaffen, die fragliche Bereinbarung für ben Berpflichteten und mit Rechtsverbindlichkeit für ihn abzuschließen, so murbe berfelbe ber Willfür bes Dritten, welcher felbst tein Interesse an ber Höhe ber Abfindungssumme hat, vollständig preisgegeben fein. Das erkennt auch das Oberlandesgericht nach dem Inhalte seiner Begründung an. Es geht beshalb bazu über, selbst zu ermägen und zu beftimmen, welche Summe als eine angemessene Abfindung für die 5.'sche Rente zu betrachten sei, und kommt im Biberspruche mit bem Anerhieten ber verpflichteten Gefellschaft zu bem Resultate, daß die von H. verlangte Abfindungssumme von 5500 M nicht zu hoch gegriffen und beshalb von der Gesellschaft vorauszuzahlen sei.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes greift damit über den Inhalt des Urteiles hinaus, um dessen Zwangsvollstreckung es sich handelt. Es kann nicht Gegenstand dieses Zwangsvollstreckungsversahrens sein, den Streit der verpflichteten Gesellschaft und des Hypothekargläubigers über die Höhe des dem letzteren für seine Rente
gebührenden Absindungskapitales zu entscheiden. Diese Entscheidung
würde eventuell nur Gegenstand eines besonderen Prozesses sein

können. Diejenige Handlung, zu deren Bornahme die Gesellschaft 2 perurteilt worden ift, fann nach Lage ber Sache überhaupt nicht im Amangsvollstreckungsverfahren erzwungen werden. Alle Sandlungen, melde nicht von vornherein als unmöglich anzusehen find, können Gegenstand ber Berurteilung sein, wogegen die Bestimmungen bes Abidin. 3 Buch 8 C.B.D. nur folde bestimmte Arten von Sandlungen herausgreifen und ber Awangsvollstreckung unterwerfen, bei welchen diese überhaupt rechtlich möglich und ausführbar erscheint. Die Gesellschaft 2. ist durch das Urteil des Oberlandesgerichtes Röln vom 20. März 1891 verurteilt worben, die fraglichen Sppotheken zu beseitigen, weil sie nach der Annahme bes Oberlandes= gerichtes fich hierzu verpflichtet hatte. Daß es fich bei biefer Berpflichtung um eine von vornherein unmögliche Leiftung handle, tann nicht behauptet werden. Es ftand alfo von diefem Gefichtspunfte aus ber Berurteilung ber Gefellichaft zur Bollziehung ber Sandlung nichts im Wege. Ergiebt fich nun aber bemnächft, daß die Berurteilte nicht in ber Lage ift, die Handlung bewirken zu konnen, und tann auch die Handlung nicht nach Maggabe der Borichriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung erzwungen werben, so bleibt ben Klägern, welche das Urteil erwirft haben, nichts Anderes übrig. als in Gemäßheit des Urt. 1142 B.G.B. wegen Richterfüllung von seiten ber Verpflichteten Schabensersatzu liquidieren. Das fann aber mur in einem neuen Brozesse geschehen (\$ 778 C.B.D.). Diefer Schabenserlak würde auch teineswegs zusammenfallen mit der Abfindungsfumme, welche ber Sypothefargläubiger' S. für feine Rente zu beanspruchen hat, sondern er wurde fich auf benjenigen Schaben erftreden, welcher der Firma Gebrüder B. und beren Teilhabern baburch ermächft, daß die Gesellschaft 2. Die auf den Grundstücken der Gebrüber B. eingetragenen Spotheten nicht beseitigt.

Hiernach mußte die Entscheidung des Oberlandesgerichtes für unrichtig, dagegen die des Landgerichtes, welches das Gesuch der Firma Gebrüder B. zurückgewiesen hat, für gerechtsertigt erachtet werden."...